

# taxlex

FACHZEITSCHRIFT FÜR  
STEUERRECHT  
OKTOBER 2016

10

[www.taxlex.at](http://www.taxlex.at)

301 – 332

Ertragsteuern

Zinsenabzugsverbot in Gruppe

Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug bei Liegenschaftssanierung

Lohnsteuer & Sozialversicherung

Vereinsfeste und Vereinsmitglieder

Verkehrssteuern & Gebühren

BFG zur Energieabgabenvergütung

# EU Tax Update – Jänner bis Mai 2016

## Teil 2

---

JUTTA NIEDERMAIR / SABINE ZIRNGAST

### VORLAGEFRAGEN UND VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN

taxlex-EU 2016/64

#### **C-580/15, *Van der Weegen und Pot***

#### **Mitgliedstaatspezifische Dienstleistungsvoraussetzungen**

Die belgische *Rechtbank van eerste aanleg West-Vlaanderen* ersucht den EuGH um Vorabentscheidung, ob eine einkommensteuerliche Bestimmung, die, obwohl sie unterschiedslos für in- und ausländische Dienstleistende gilt, verlangt, dass bestimmte Vo-

oraussetzungen erfüllt sind, die de facto für den belgischen Markt spezifisch sind und dadurch für ausländische Dienstleistende ein ernsthaftes Hindernis beim Angebot ihrer Dienstleistungen in Belgien darstellen, mit der Dienstleistungs- und Kapitalverkehrsfreiheit (Art 56 und 63 AEUV; Art 36 und 40 EWR-Abkommen) vereinbar ist.<sup>1)</sup>

---

Dr. *Jutta Niedermair*, StB, Leiterin, Linz. Ass.-Prof. MMag. Dr. *Sabine Zirngast*, LL. M. (KCL), StB, Universität Klagenfurt, Institut für Finanzmanagement, Abteilung für Betriebliches Finanz- und Steuerwesen. Das EU Tax Update beinhaltet wichtige europarechtliche Beschlüsse und Entscheidungen.

1) ABI C 2016/38, 29 (1. 2. 2016).

taxlex-EU 2016/65

**C-648/15, Österreich/Deutschland****Vergütungen aus Genussrechten**

Die Republik Österreich klagt die Bundesrepublik Deutschland auf Grundlage der in Art 25 Abs 5 DBA-Deutschland enthaltenen Schiedsklausel iVm Art 273 AEUV wegen Auffassungsunterschieden betreffend die Auslegung und Anwendung des Art 11 DBA-Deutschland. Strittig ist das ausschließliche Besteuerungsrecht Österreichs (als Ansässigkeitsstaat der Bank Austria) an den streitgegenständlichen Vergütungen aus Genussscheinen. Diese werden von Deutschland als Zinsen „mit Gewinnbeteiligung“ iSd Art 11 Abs 2 DBA-Deutschland qualifiziert (Quellenbesteuerungsrecht Deutschlands, Anrechnung in Österreich). Österreich ist der Auffassung, dass Vergütungen aus festverzinslichen Wertpapieren, denen eine gewisse Abhängigkeit vom Verlust zukommt, vorliegen (ausschließliches Besteuerungsrecht Österreichs).<sup>2)</sup>

taxlex-EU 2016/66

**C-624/15, Litdana****Differenzbesteuerung**

Der EuGH wird in dieser litauischen Rs gefragt, ob es einem Steuerpflichtigen verwehrt werden kann, die Differenzbesteuerung anzuwenden, weil bei einer von der Finanzbehörde durchgeführten Steuerprüfung festgestellt wurde, dass in den Mehrwertsteuerrechnungen für die gelieferten Gegenstände unzutreffende Informationen/Angaben zur Anwendung der Differenzbesteuerung und/oder zur Befreiung von der Mehrwertsteuer gemacht wurden, aber der Steuerpflichtige weder davon wusste noch davon wissen konnte.<sup>3)</sup>

taxlex-EU 2016/67

**C-646/15, Trustees of the P Panayi Accumulation & Maintenance Settlements****Wegzugsbesteuerung**

Der EuGH wird vom *First-tier Tribunal (Tax Chamber)* gefragt, ob es mit der Niederlassungsfreiheit, der Kapitalverkehrsfreiheit und dem freien Dienstleistungsverkehr vereinbar ist, wenn ein MS Rechtsvorschriften erlässt und aufrechterhält, wonach die nicht realisierten Wertsteigerungen der in einem Trust enthaltenen Vermögenswerte zu versteuern sind, wenn die Treuhänder eines Trusts zu irgendeinem Zeitpunkt in diesem MS weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Außerdem ist der EuGH angerufen zu entscheiden, ob die Grundfreiheiten betroffen sind, wenn ein MS nicht realisierte Gewinne aus Wertsteigerungen der Vermögenswerte von Trusts zu dem Zeitpunkt besteuert, zu dem die Mehrzahl der Treuhänder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr in diesem MS hat.<sup>4)</sup>

2) ABI C 2016/38, 45 (1. 2. 2016).

3) ABI C 2016/48, 19 (8. 2. 2016).

4) ABI C 2016/48, 22 (8. 2. 2016).

taxlex-EU 2016/68

**C-633/15, London Borough of Ealing****Steuerbefreiung für Sporteinrichtungen**

Der EuGH wird gefragt, ob das Vereinigte Königreich nach Art 133 letzter Absatz RL 2006/112 für Einrichtungen des öffentlichen Rechts die in lit d dieser Bestimmung genannte Bedingung anordnen kann, wenn i) die betreffenden Umsätze am 1. 1. 1989 vom Vereinigten Königreich als steuerpflichtig behandelt wurden, andere Sportdienstleistungen zu diesem Zeitpunkt jedoch befreit waren, und ii) für die betreffenden Umsätze nicht nach nationalem Recht eine Befreiung gewährt wurde, bevor das Vereinigte Königreich die in Art 133 lit d genannte Bedingung anordnete.<sup>5)</sup>

taxlex-EU 2016/69

**C-699/15, Brockenhurst College****Reichweite der Steuerbefreiung des Art 132 Abs 1 lit i RL 2006/112/EG**

Der EuGH wird gefragt, ob Restaurant- und Unterhaltungsdienstleistungen, die eine Lehreinrichtung gegenüber zahlenden Mitgliedern der Öffentlichkeit (die keine Empfänger der Hauptleistung des Unterrichts sind) erbringt, iSv Art 132 Abs 1 lit i RL 2006/112 „eng verbunden“ mit der Unterrichtsleistung sind, wenn die Erbringung dieser Dienstleistungen durch die Studenten (die die Empfänger der Hauptleistung des Unterrichts sind) im Rahmen ihres Unterrichts und als ein wesentlicher Teil ihres Unterrichts ermöglicht wird.<sup>6)</sup>

taxlex-EU 2016/70

**C-564/15, Farkas****(Un)verhältnismäßige Sanktionen**

In dieser ungarischen Rs ist ua fraglich, ob eine Sanktion für die Wahl eines falschen Besteuerungssystems (Rechnung mit lokaler Umsatzsteuer anstatt Reverse Charge) bei Feststellung einer Steuerdifferenz, die auch eine Geldbuße von 50% zur Folge hat, verhältnismäßig ist, wenn dem Finanzamt kein Verlust entstanden ist und auch keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen.<sup>7)</sup>

taxlex-EU 2016/71

**C-571/15, Wallenborn Transports****Freihäfen**

In dieser deutschen Rs werden Fragen zur mehrwertsteuerlichen Behandlung (ua Steuertatbestand und Steueranspruch) von Warenlieferungen in Freihäfen gestellt. So stellt sich die Frage, ob eine mehrwertsteuerrechtliche Vorschrift eines MS, wonach Freihäfen nicht zum Inland gehören, eine sonstige Regelung iSd Art 156 ist, wie sie in Art 61 UAbs 1

5) ABI C 2016/59, 6 (15. 2. 2016).

6) ABI C 2016/78, 9 (29. 2. 2016).

7) ABI C 2016/90, 2 (7. 3. 2016).

und in Art 71 Abs 1 UAbs 1 RL 2006/112 genannt ist.<sup>8)</sup>

taxlex-EU 2016/72

### **C-605/15, *Aviva***

#### **Steuerbefreiung für selbständige Zusammenschlüsse**

Der EuGH wird vom polnischen *Naczelny Sąd Administracyjny* gefragt, ob eine nationale Regelung über die Befreiung eines selbständigen Zusammenschlusses von Personen von der Mehrwertsteuer, die keine Bedingungen oder Verfahren betreffend die Erfüllung der Voraussetzung einer Wettbewerbsverzerrung vorsieht, mit Art 132 Abs 1 lit f RL 2006/112 vereinbar ist. Darüber hinaus ist fraglich, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, ob die in Art 132 Abs 1 lit f RL 2006/112 vorgesehene Voraussetzung einer Wettbewerbsverzerrung erfüllt ist.<sup>9)</sup>

taxlex-EU 2016/73

### **C-616/15, *Kommission/Deutschland***

#### **Steuerbefreiung für selbständige Zusammenschlüsse**

Die EK verklagt Deutschland, da Deutschland die Steuerbefreiung für selbständige Zusammenschlüsse (Art 132 Abs 1 lit f RL 2006/112) auf Zusammenschlüsse beschränkt, deren Mitglieder eine begrenzte Anzahl von Berufen ausüben (Ärzte oder Angehörige arztähnlicher Berufe sowie Krankenhäuser oder krankenhausähnliche Einrichtungen).<sup>10)</sup>

taxlex-EU 2016/74

### **C-6/16, *Holcim France und Enka***

#### **Quellensteuerbefreiung für Dividenden an drittstaatskontrollierte Gesellschaft**

Der französische *Conseil d'État* fragt den EuGH, ob Art 1 Abs 2 Richtlinie 90/435/EWG (Mutter-Tochter-Richtlinie) und womöglich Art 49 AEUV (Niederlassungsfreiheit) oder der auch auf Drittstaatssachverhalte anwendbare Art 63 AEUV (Kapitalverkehrsfreiheit) dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die die von einer Gesellschaft eines MS an eine in einem anderen MS ansässige Gesellschaft gezahlten Dividenden von der Befreiung von der Quellensteuer ausschließt, wenn diese Dividenden einer juristischen Person zugutekommen, die unmittelbar oder mittelbar von einer oder mehreren in Drittstaaten ansässigen Personen kontrolliert wird, es sei denn, diese juristische Person weist nach, dass in der Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nicht das wesentliche Ziel dieser Beteiligungskette oder eines ihrer wesentlichen Ziele besteht.<sup>11)</sup>

8) ABl C 2016/90, 3 (7. 3. 2016).

9) ABl C 2016/90, 4 (7. 3. 2016).

10) ABl C 2016/98, 17 (14. 3. 2016).

11) Zuvor C-6/16, *Egiom und Enka*; ABl C 2016/106, 24 (21. 3. 2016).

taxlex-EU 2016/75

### **C-14/16, *Euro Park Service***

#### **Vorabwilligungsverfahren für an ausländische juristische Personen geleistete Einlagen**

Der französische *Conseil d'État* fragt den EuGH, ob in Hinblick auf das Primärrecht der EU Raum für eine Kontrolle der Maßnahmen besteht, mit denen ein MS die durch Art 11 Abs 1 Richtlinie 90/434/EWG (Fusionsrichtlinie) eingeräumte Befugnis, die Anwendung bestimmter Richtlinienbestimmungen zu versagen, wenn die Transaktion als hauptsächlichen Beweggrund oder als einen der hauptsächlichen Beweggründe die Steuerhinterziehung oder -umgehung hat. In Frage steht in der Folge, ob Art 49 AEUV (Niederlassungsfreiheit) dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Rechtsvorschrift entgegensteht, die zum Zweck der Bekämpfung von Steuerhinterziehung oder -umgehung die Inanspruchnahme der gemeinsamen Steuerregelung für Fusionen und gleichgestellte Vorgänge nur bei an ausländische juristische Personen geleisteten Einlagen von einem Vorabwilligungsverfahren abhängig macht, nicht aber bei an juristische Personen nationalen Rechts geleisteten Einlagen.<sup>12)</sup>

taxlex-EU 2016/76

### **C-38/16, *Compass Contract Services***

#### **Britische Ungleichbehandlung von Ansprüchen auf Mehrwertsteuer unionsrechtswidrig?**

In dieser Rs wird der EuGH gefragt, ob die unterschiedliche Behandlung von *Fleming*-Ansprüchen auf Mehrwertsteuer (die für vor dem 4. 12. 1996 abgelaufene Zeiträume geltend gemacht werden konnten) und *Fleming*-Ansprüchen auf Vorsteuer (die für vor dem 1. 5. 1997 abgelaufene Zeiträume, dh länger als *Fleming*-Ansprüche auf Mehrwertsteuer, geltend gemacht werden konnten) durch das Vereinigte Königreich gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung und/oder der steuerlichen Neutralität und/oder der Effektivität und/oder gegen sonstige einschlägige unionsrechtliche Grundsätze verstößt.<sup>13)</sup>

taxlex-EU 2016/77

### **C-33/16, *A***

#### **Beladen und Entladen eines Schiffs**

In dieser finnischen Rs wird der EuGH zur Reichweite des Art 148 RL 2006/112 befragt. Insb ist fraglich, ob Art 148 lit d RL 2006/112 dahin auszulegen ist, dass das Be- und das Entladen eines Schiffs (steuerbefreite) Dienstleistungen iS dieser Vorschrift sind.<sup>14)</sup>

12) ABl C 2016/106, 25 (21. 3. 2016).

13) ABl C 2016/106, 27 (21. 3. 2016).

14) ABl C 2016/111, 13 (29. 3. 2016).

taxlex-EU 2016/78

**C-20/16, *Bechtel und Bechtel*****Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen**

Der deutsche *BFH* befasst den EuGH mit der Frage, ob Art 45 AEUV (Arbeitnehmerfreizügigkeit) einer Vorschrift deutschen Rechts entgegensteht, nach der Beiträge eines in Deutschland wohnenden und für die Verwaltung des französischen Staats tätigen Arbeitnehmers zur französischen Altersvorsorge- und Krankenversicherung – anders als vergleichbare Beiträge eines in Deutschland tätigen Arbeitnehmers zur deutschen Sozialversicherung – die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer nicht mindern, wenn der Arbeitslohn nach dem DBA Deutschland-Frankreich in Deutschland nicht besteuert werden darf und nur den auf weitere Einkünfte anzuwendenden Steuersatz erhöht. Dem EuGH wird die Frage auch für die Fälle gestellt, in denen die fraglichen Versicherungsbeiträge im Rahmen der Besteuerung des Arbeitslohns durch den französischen Staat – konkret oder in pauschaler Weise – steuermindernd berücksichtigt worden sind oder zwar hätten steuermindernd berücksichtigt werden dürfen, aber nicht in diesem Sinne geltend gemacht und deshalb nicht berücksichtigt worden sind.<sup>15)</sup>

taxlex-EU 2016/79

**C-21/16, *Euro Tyre*****Steuerbefreiung für ig Lieferungen – UID-Nummer**

In dieser Rs wird der EuGH gefragt, ob ein MS die Steuerbefreiung für die ig Lieferung versagen kann, wenn (i) der in einem anderen MS ansässige Erwerber nicht im MIAS-System registriert ist und (ii) in diesem anderen MS auch nicht von einem Besteuerungssystem für den ig Erwerb von Gegenständen erfasst wird, obwohl er zum Zeitpunkt des Umsatzes über eine gültige Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer in diesem anderen MS verfügte, die in den Rechnungen für die Umsätze verwendet wurde. Dies vor dem Hintergrund, dass die materiellen Voraussetzungen für eine ig Lieferung kumulativ vorliegen. Darüber hinaus ist fraglich, ob die Befreiung zu verweigern ist, wenn ein in einem MS ansässiger Verkäufer wusste, dass der in einem anderen MS ansässige Erwerber dort zwar eine gültige Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer hatte, jedoch nicht im MIAS registriert war und in diesem anderen MS auch von keinem Besteuerungssystem für den ig Erwerb von Gegenständen erfasst war, aber erwartet, dass ihm die Registrierung als ig Wirtschaftsteilnehmer rückwirkend gewährt werden würde.<sup>16)</sup>

15) ABl C 2016/118, 10 (4. 4. 2016).

16) ABl C 2016/118, 11 (4. 4. 2016).

taxlex-EU 2016/80

**C-26/16, *Santogal M-Comércio e Reparação de Automóveis*****Steuerbefreiung für Lieferungen neuer Fahrzeuge**

In dieser Rs wird der EuGH ua gefragt, ob es mit Art 138 RL 2006/112 vereinbar ist, wenn innerstaatliche Rechtsvorschriften für die Anerkennung der Mehrwertsteuerbefreiung bei einer entgeltlichen Lieferung neuer Fahrzeuge, die vom Erwerber aus dem Inland in einen anderen MS befördert werden, verlangen, dass der Erwerber in diesem MS niedergelassen oder wohnhaft ist.<sup>17)</sup>

taxlex-EU 2016/81

**C-39/16, *Argenta Spaarbank*****Abzugsfähigkeit von Kosten der Beteiligung**

Die belgische *Rechtbank van eerste aanleg Antwerpen* ruft den EuGH zur Vorabentscheidung an, ob eine nationale Regelung gegen Art 4 Abs 2 Richtlinie 90/435/EWG (Mutter-Tochter-Richtlinie) verstößt, soweit sie bestimmt, dass Zinsen bis zur Höhe eines Betrags nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden, der dem Betrag der nach einer nationalen Bestimmung freistellbaren Dividenden entspricht, die eine Gesellschaft auf Anteile erhält, die sie zum Zeitpunkt ihrer Übertragung nicht während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens einem Jahr gehalten hat, wobei nicht danach unterschieden wird, ob die genannten Zinsbelastungen mit der (Finanzierung der) Beteiligung in Zusammenhang stehen, aus der die freistellbaren Dividenden bezogen wurden. Gefragt wird auch, ob die in Rede stehende Bestimmung eine Bestimmung zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen und Missbräuchen iSv Art 1 Abs 2 Mutter-Tochter-Richtlinie darstellt und, wenn ja, ob sie über das zur Verhinderung von derartigen Steuerhinterziehungen oder Missbräuchen erforderliche Maß hinausgeht.<sup>18)</sup>

taxlex-EU 2016/82

**C-72/16, *Prospector Offshore Drilling and Others*****Abzugsfähigkeit von Leasingzahlungen**

Der EuGH wird vom *High Court of Justice Queen's Bench Division (Administrative Court)* ua gefragt, ob Art 49 (Niederlassungsfreiheit), 45 (Arbeitnehmerfreizügigkeit) oder 63 (Kapitalverkehrsfreiheit) AEUV Rechtsvorschriften entgegenstehen, die in verschiedenen grenzüberschreitenden Konstellationen Steuerlastungen für Ausgaben regeln, die für im Vereinigten Königreich steuerbare Gewinne von Öldienstleistern zur Verfügung stehen, wenn diese mit Tätigkeiten erzielt werden, bei denen bestimmte von einer mit dem Öldienstleister „assoziierten“ Person geleaste Wirt-

17) ABl C 2016/136, 9 (18. 4. 2016).

18) ABl C 2016/136, 13 (18. 4. 2016).

schaftsgüter (einschlägige Wirtschaftsgüter) eingesetzt werden, und die (1) für die Berechnung der Gewinne aus der betroffenen Geschäftstätigkeit eine im Voraus bestimmte Obergrenze für die Abzugsfähigkeit von Zahlungen für das Leasing relevanter Wirtschaftsgüter von assoziierten Personen vorsehen, die auf der Grundlage der Anschaffungskosten des geleasteten Wirtschaftsguts berechnet wird; (2) vorsehen, dass für (etwaige) im Vereinigten Königreich steuerbare Gewinne des Öldienstleisters oder anderer Gesellschaften innerhalb derselben Gruppe, die nicht aus einer betroffenen Geschäftstätigkeit stammen, in Höhe der aufgrund der Obergrenze abgelehnten Zahlungen Steuerentlastungen gewährt werden; und (3) Gewinne aus der betroffenen Geschäftstätigkeit einer Zweckbindung unterwerfen, indem sie eine Verrechnung von im Vereinigten Königreich angefallenen Kosten oder sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinigten Königreichs anderweitig in der Gruppe des Öldienstleisters entstandenen Verlusten mit Gewinnen aus der betroffenen Geschäftstätigkeit nicht zulassen, eine Verrechnung mit (etwaigen) anderen Gewinnen aber erlauben.<sup>19)</sup>

taxlex-EU 2016/83

### **C-36/16, *Posnania Investment***

#### **Vorliegen einer Lieferung**

Der EuGH wird gefragt, ob die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück (einer Sache) durch den Mehrwertsteuerpflichtigen als Ausgleich für Steuerrückstände an den Fiskus oder eine Gemeinde, was zum Erlöschen der Steuerschuld führt, ein steuerpflichtiger Umsatz (Lieferung von Gegenständen) ist.<sup>20)</sup>

taxlex-EU 2016/84

### **C-37/16, *SAWP***

#### **Vorliegen einer sonstigen Leistung**

In dieser Rs stellt sich die Frage, ob Urheber, ausübende Künstler sowie andere Berechtigte eine Dienstleistung an Hersteller und Importeure von Tonbandgeräten und anderen ähnlichen Geräten sowie unbespielten Datenträgern erbringen, von denen Einrichtungen zur gemeinsamen Verwaltung für Rechnung der Erstgenannten, aber im eigenen Namen Gebühren für den Verkauf dieser Geräte und Datenträger erheben.<sup>21)</sup>

taxlex-EU 2016/85

### **C-55/16, *Evo Bus***

#### **Vorsteuerrückerstattung**

Es ist bei dieser rumänischen Rs fraglich, ob ein MS die Erstattung von Mehrwertsteuer (8. Richtlinie) vom Nachweis für die Entrichtung der Steuer durch den Lieferanten abhängig machen darf.<sup>22)</sup>

19) ABl C 2016/136, 17 (18. 4. 2016).

20) ABl C 2016/145, 17 (25. 4. 2016).

21) ABl C 2016/145, 17 (25. 4. 2016).

22) ABl C 2016/145, 19 (25. 4. 2016).

taxlex-EU 2016/86

### **C-90/16, *The English Bridge Union***

#### **Steuerbefreiung für Sport**

Der EuGH wird gefragt, welche wesentlichen Merkmale eine Tätigkeit aufweisen muss, damit es sich um „Sport“ iSv Art 132 Abs 1 lit m RL 2006/112 handelt bzw ob Duplicate-Kontrakt-Bridge darunter fällt.<sup>23)</sup>

taxlex-EU 2016/87

### **C-98/16, *Kommission/Griechenland***

#### **Ermäßigter Erbschaftsteuersatz für NPOs nur bei Gegenseitigkeit**

Die EK beantragt festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art 63 AEUV und Art 40 EWR-Abkommen (Kapitalverkehrsfreiheit) verstoßen hat, dass sie Rechtsvorschriften erlassen und aufrechterhalten hat, die für Erbschaften, die nicht gewinnorientierten Einrichtungen mit Sitz in einem anderen MS der EU/des EWR zufallen, nur unter der Bedingung der Gegenseitigkeit einen privilegierten Erbschaftsteuersatz vorsehen.<sup>24)</sup>

taxlex-EU 2016/88

### **C-28/16, *MVM***

#### **Holdingsgesellschaft**

Der EuGH wird ua gefragt, ob eine operativ tätige Holding, welche jedoch ihren Gesellschaften, gegenüber über sie Leistungen erbringt, die Kosten nicht weiter verrechnet, insoweit überhaupt unternehmerisch tätig wird.<sup>25)</sup>

taxlex-EU 2016/89

### **C-101/16, *Paper Consult***

#### **Recht auf Vorsteuerabzug**

Der EuGH wird gefragt, ob es auf das Vorsteuerabzugsrecht des Kunden Auswirkungen hat, wenn der Lieferant von der Steuerverwaltung zum inaktiven Steuerpflichtigen erklärt worden ist. Dies vor dem Hintergrund, dass nach dem nationalen Recht das Recht auf Vorsteuerabzug schon dann versagt werden kann, wenn das Verzeichnis der für inaktiv erklärten Steuerpflichtigen am Sitz der Agenție Naționale de Administrare Fiscală ausgehängt und auf deren Website unter „Öffentliche Mitteilungen – Informationen über Wirtschaftsteilnehmer“ veröffentlicht worden ist.<sup>26)</sup>

23) ABl C 2016/145, 23 (25. 4. 2016).

24) ABl C 2016/145, 25 (25. 4. 2016).

25) ABl C 2016/156, 21 (2. 5. 2016).

26) ABl C 2016/175, 9 (17. 5. 2016).

taxlex-EU 2016/90

**C-132/16, *Iberdrola Inmobiliaria Real Estate Investments*****Recht auf Vorsteuerabzug**

Der EuGH wird gefragt, ob das Recht zum Abzug der Vorsteuer aus Eingangsleistungen iZm der Errichtung oder Umgestaltung eines im Eigentum einer dritten Person stehenden Objekts, die zugunsten sowohl des Dienstleistungsempfängers als auch der dritten Person erfolgen, nur deshalb eingeschränkt werden darf, weil die dritte Person die Dienstleistung unentgeltlich erhält, ohne dass berücksichtigt wird, dass die Dienstleistungen für die wirtschaftliche Tätigkeit des steuerpflichtigen Dienstleistungsempfängers verwendet werden.<sup>27)</sup>

taxlex-EU 2016/91

**C-154/16, *Latvijas dzelzceļš*****Steuerpflichtiger Umsatz?**

Der EuGH wird gefragt, ob auch dann zusammen mit den Einfuhrabgaben die Mehrwertsteuer zu er-

heben ist, wenn die Waren während des externen Versandverfahrens vernichtet oder zerstört wurden, auch wenn ausgeschlossen ist, dass die Waren tatsächlich in den Wirtschaftskreislauf des MS gelangt sind.<sup>28)</sup>

taxlex-EU 2016/92

**C-164/16, *Mercedes Benz Financial Services*****Leasing – Vorliegen einer Lieferung**

Der *Court of Appeal* fragt den EuGH nach der Bedeutung der Worte „eines Vertrags, [...] der regelmäßig die Klausel enthält, dass das Eigentum spätestens mit Zahlung der letzten fälligen Rate erworben wird“ in Art 14 Abs 2 lit b RL 2006/112. Insb ist fraglich, ob die Formulierung „regelmäßig“ von der nationalen Behörde verlangt, den wirtschaftlichen Zweck des Vertrags zu bestimmen.<sup>29)</sup>

27) ABI C 2016/175, 12 (17. 5. 2016).

28) ABI C 2016/191, 14 (30. 5. 2016).

29) ABI C 2016/191, 16 (30. 5. 2016).